

# **AMTLICHE KUNDMACHUNG**

## **über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode 2019 bis 2023**

---

Laut Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (LGBI. 1996/76), ersucht das Bürgermeisteramt, für die am 8. September 2019 stattfindende Wahl der Geschäftsprüfungskommission Wahlvorschläge einzureichen. Dabei sind insbesondere nachstehende Vorschriften zu beachten:

### **I. Wahl der Geschäftsprüfungskommission**

#### **1. Zahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht gemäss Art. 56 Gemeindegesetz (GemG) und Art. 17 Gemeindeordnung von Vaduz aus drei Mitgliedern.

#### **2. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Kandidaten für die Geschäftsprüfungskommission sind spätestens **Freitag, 5. Juli 2019, 17.00 Uhr**, der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft zu machen.

#### **3. Gültigkeit von Wahlvorschlägen**

Ein Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens doppelt so vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wie in der Gemeinde Vaduz Gemeinderäte zu wählen sind, also von 24 Personen.

Die Unterzeichner dürfen weder einen zweiten Wahlvorschlag unterzeichnen noch im gleichen Wahlvorschlag als Kandidaten aufgeführt werden. Eine Unterschrift kann nach Einreichung eines Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Der Name eines Kandidaten darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

#### 4. Bereinigung von Wahlvorschlägen

Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission kann nicht gewählt werden, wer:

- a) dem Gemeinderat angehört oder in der abgelaufenen Amtsperiode dem Gemeinderat angehört hat;
- b) mit dem Gemeindevorsteher, Vizevorsteher, Gemeindekassier oder Verwalter eines Gemeindegutes verheiratet oder bis zu dem in Art. 47 GemG genannten Grade verwandt oder verschwägert ist;
- c) in der Gemeinde selbst ein Amt bekleidet, das der Revision unterstellt ist.

#### 5. Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung der Kandidaten muss dem Wahlvorschlag beiliegen, in dem sie namhaft gemacht worden sind. Steht der Name eines Kandidaten in mehr als einem Wahlvorschlag, hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist dem mehrfach vorgeschlagenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen. Der Kandidat hat sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein will. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist er durch Losentscheid einem Wahlvorschlag zuzuteilen und von den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los.

#### 6. Wahllisten

Die so entstandenen Wahlvorschläge heissen Wahllisten. Es darf an denselben nichts mehr geändert werden. Die Wahlkommission hat sämtliche Wahllisten mit deren Wählergruppenbezeichnung, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens am **Freitag, 25. August 2019**, kundzumachen.

Vaduz, 29. Mai 2019



BÜRGERMEISTERAMT VADUZ

Manfred Bischof, Bürgermeister